

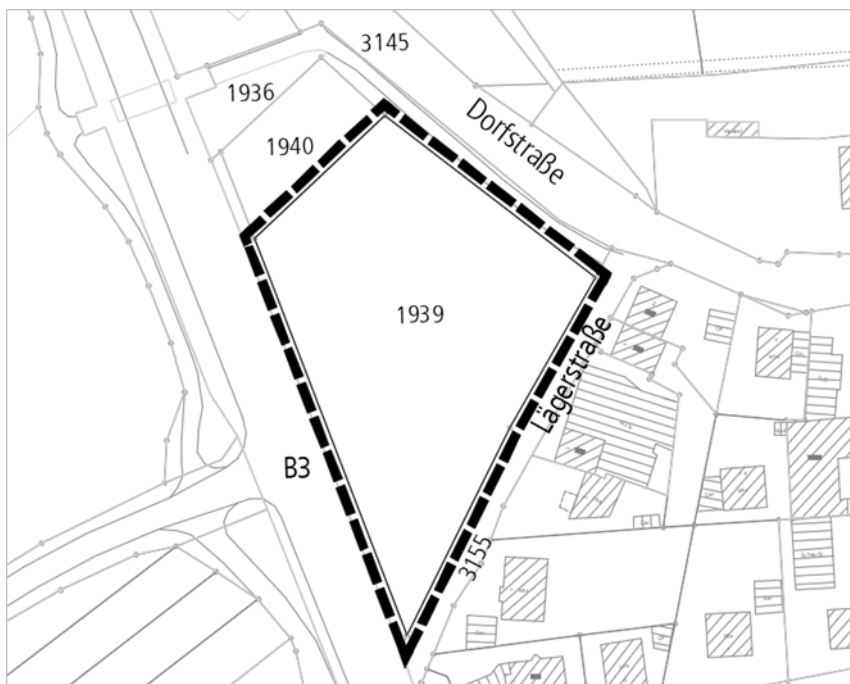
Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen – Herbolzheim für den Teilbereich „Gemeinbedarfsfläche Schulsporthalle Hecklingen“ Stadt Kenzingen, OT Hecklingen

Das Landratsamt Emmendingen hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim am 01.04.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit Entscheidung vom 30.06.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich umfasst nunmehr ca. 0,46 ha, liegt im Norden des Ortsteiles Hecklingen und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 1939. Er wird begrenzt im Norden durch den die Dorfstraße begleitenden Fuß- und Radweg

Der Planbereich ist im Folgenden (genordeten, nicht maßstäblichen) Kartenausschnitt dargestellt:





Lage des Änderungsbereichs im Luftbild (schematische Darstellung, Quelle: google.maps)

Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Schulsporthalle Hecklingen“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtliche Potentialabschätzung, dem Fachgutachten Denkmalschutz und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern

- **Weisweil**, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- **Rheinhausen**, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen,
- **Kenzingen**, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- **Herbolzheim**, Hauptstraße 28, 79336 Herbolzheim

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Kenzingen, 18.07.2025

gez.
Dirk Schwier
Verbandsvorsitzender